

Erfinderrecht der Angestellten.

Von Patentanwalt Dr. PAUL LEWINO, Hamburg.
(Eingeg. 2./5. 1919.)

Eine Frage, die von jeher viel Streitigkeiten und Unzufriedenheit verursacht hat, ist die des Eigentumsrechtes an Erfindungen, die von Angestellten herrühren, und welche von dem Unternehmer für sich in Anspruch genommen werden. Bei der heutigen Zusammensetzung der Regierung und dem sozialen Zuge, der durch die Gesetzgebung weht, wird man früher oder später mit einer gesetzlichen Regelung auch dieser Materie rechnen müssen. Die beteiligten Kreise haben deshalb ein besonderes Interesse, zu dieser bereits häufig erörterten Angelegenheit von neuem Stellung zu nehmen.

Bestimmte Grundsätze für die Feststellung des Eigentumsrechtes an Angestelltererfindungen gibt es seither nicht und sie lassen sich auch kaum aufstellen. Maßgebend für den Anspruch des Unternehmers auf Übereignung ist, ob ein Kontrakt den Angestellten hierzu verpflichtet, oder — sofern kein Vertrag abgeschlossen wurde, oder dieser nichts über die Behandlung etwaiger Erfindungen enthält — ob dem Angestellten nach Art seiner Stellung und Bezahlung Verbesserungen und Erfindungen im Bereich seiner dienstlichen Tätigkeit oblagen. Unter keinen Umständen kann der Geschäftsherr die Überlassung von Erfindungen verlangen, die außerhalb des Rahmens der Dienstobliegenheiten des Angestellten liegen. Ein Vertrag, durch welchen dem Unternehmer alle zukünftigen Erfindungen des Angestellten zugesprochen werden, ist nach §§ 138, Abs. 1 und 310 BGB. nicht rechtsbeständig.

Da nach den angeführten Gesetzesparagraphen Verträge, durch die sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil desselben zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten, nichtig sind und gegen die guten Sitten verstossen, kann über Erfindungen im voraus nur dann verfügt werden, wenn sie in Ausführung eines Auftrages gemacht werden. Hierbei ist der Begriff „Auftrag“ nicht zu eng zu fassen, etwa in dem Sinne, daß das Problem, das gelöst werden soll, von vornherein angegeben werden müßte. Ob die Erfindung als im Auftrage des Unternehmers ausgeführt betrachtet werden muß, ist in jedem einzelnen Falle nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes, sowie nach der dem Angestellten übertragenen Stellung, nach seinem Bildungsgang und dergleichen mehr zu ermitteln.

Ist dem Angestellten kein Auftrag erteilt, eine Erfindung zu machen, oder liegt über die Behandlung dieser Frage ein schriftliches Abkommen nicht vor, so gehört die Erfindung dem Geschäftsherrn, wenn anzunehmen ist, daß der Angestellte zu derselben verpflichtet war; im anderen Falle ist sie sein Eigentum.

So hat das Reichsgericht in einem Falle festgestellt, daß die Erfindung, die ein leitender Fabrikdirektor während der Zeit seiner Anstellung in der betreffenden Fabrik macht, dieser gehört, ohne daß es hierzu erst einer Übertragungshandlung des Fabrikleiters bedarf. Die Entscheidung darüber, unter welchen Voraussetzungen die Erfindungen der Bediensteten, Angestellten, Arbeiter usw. den Dienstherren gehören, ist aus dem Wesen des Dienstverhältnisses, des Auftrages, der Geschäftsführung abzuleiten (Bl. f. Pt., M. u. Z. X, S. 294ff.)

In den Entscheidungsgründen dieses Urteils heißt es wörtlich wie folgt:

„Der Beklagte hat, wie das Datum der Anmeldung außer Zweifel stellt, die Erfindung, wenn eine solche vorlag, während der Zeit seiner Anstellung in der klägerischen Fabrik gemacht. Bei dem Dienstverhältnis, in welchem der Beklagte als leitender Fabrikdirektor zu der Klägerin stand, muß auch aus den vom Patentamt entwickelten Gründen angenommen werden, daß diese Erfindung nicht dem Beklagten, sondern der Klägerin gehörte, und zwar ohne daß es hierzu erst einer Übertragungshandlung des Beklagten bedurfte. Aus der vom Beklagten überreichten Vertragsabschrift ergibt sich kein Bedenken in dieser Richtung. In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des Beklagten noch geltend gemacht, daß die Frage, ob die Erfindung in das Eigentum der Klägerin gefallen sei, nicht nach deutschem, sondern nach schweizerischem Rechte zu prüfen gewesen wäre. Ob dies richtig sei, kann dahingestellt bleiben; denn auch bei Anwendung des schweizerischen Rechtes würde man zu keinem anderen Ergebnisse gelangen. Eine besondere patentgesetzliche Regelung dieser Frage besteht in der Schweiz nicht, ebensowenig wie in Deutschland. Die Entscheidung darüber, unter welchen Voraussetzungen die

Erfindungen der Bediensteten, Angestellten, Arbeiter usw. den Dienstherren gehören, ist aus dem Wesen des Dienstverhältnisses, des Auftrages, der Geschäftsführung usw. abzuleiten, wofür auch nach schweizerischem Rechte die maßgebenden Grundsätze nicht abweichend gestaltet sind.“

Handelt es sich bei dem Geschäftsbetriebe um kein Unternehmen, in welchem Gegenstände derart, wie sie die Erfindung betrifft, erzeugt werden, oder fällt sie nicht in den Rahmen der Tätigkeit des Erfinders — war er beispielsweise in dem kaufmännischen Bureau der Fabrik beschäftigt —, so kann der Unternehmer keinen Anspruch auf das Eigentumsrecht der Erfindung erheben.

Dieses wird selbst dann angenommen, wenn der Erfinder ein Herstellungsverfahren für einen bestimmten Körper ausarbeitet, den der Geschäftsherr aus gewissen Ausgangsmaterialien zu gewinnen wünscht, während der Angestellte ein anderes Verfahren und andere Stoffe anwendet; Voraussetzung ist hierbei, daß der Angestellte zur Überlassung seiner Erfindungen verpflichtet war, die sich auf die von dem Unternehmer hergestellten Präparate, deren Fabrikation und Verwendung beziehen, der betreffende Körper aber vorher nicht von der Fabrik hergestellt worden ist.

In der diesen Fall behandelnden Reichsgerichtsentscheidung (Bl. f. Pt., M. u. Z. X, S. 298) wird nachstehendes ausgeführt:

„Das Berufungsgericht führt aus, daß der Beklagte nach der Stellung, die er in der Fabrik der Klägerin innegehabt habe, seine gesamte geistige Tätigkeit in den Dienst der Klägerin habe stellen müssen, und daß schon deswegen die streitige Erfindung, falls der Beklagte sie gemacht haben sollte, der Klägerin als seiner Dienstherrin zufallen müsse. Dies finde seine Bestätigung im § 6 des Anstellungvertrages, worin der Klägerin ein Recht auf alle Erfindungen des Beklagten eingeräumt werde, die sich auf die von der Klägerin hergestellten Präparate bezügen. Benzaldehyd aber sei, wie feststehe, auch schon früher in der Fabrik der Klägerin hergestellt worden. Demnach hat der Berufungsrichter die Frage, ob der Beklagte oder ein anderer Angestellter der Klägerin die Erfindung gemacht habe, dahingestellt sein lassen, da in jedem Falle der Klägerin das Recht an der Erfindung zustehe.

Diese Begründung wird von der Revision mit Recht angefochten. Der entscheidende Punkt in der Verteidigung des Beklagten ist übersehen.

Die Erfindung des Angestellten steht dem Geschäftsherrn zu, vorausgesetzt, daß die Erfindung innerhalb des Rahmens der Tätigkeit liegt, die den Pflichtenkreis des Angestellten ausmacht: dem Angestellten muß obliegen, auf Verbesserungen der Art, wie die Erfindung ist, Bedacht zu nehmen. Der Beklagte war als Chemiker in der Fabrik der Klägerin angestellt, und es ist daher an sich unbedenklich, wenn das Berufungsgericht hieraus ableitet, daß Erfindungen, die er im Rahmen der ihm überwiesenen chemischen Arbeiten mache, als Erfindungen der Klägerin zu gelten hatten. Auch das ist unbedenklich, daß das Berufungsgericht im § 6 des Anstellungvertrages nur eine Bestätigung dieser Rechtslage erblickt.

In bezug auf die hier streitige Erfindung hatte aber der Beklagte folgendes behauptet: In der Fabrik habe man sich mit der Verwertung der Nebenprodukte des Saccharins beschäftigt. Im Laboratorium sei es gelungen, aus den Nebenprodukten des Saccharins Benzaldehyd herzustellen, und man habe nun gesucht, hieraus ein gewerblich verwertbares und auch im Großbetrieb nutzbringendes Verfahren zu gestalten, ohne indes zu einem praktischen Ergebnis zu gelangen. Bei der Beteiligung an diesen Arbeiten habe er die Erkenntnis gewonnen, daß auf diesem von der Fabrik beschrittenen Wege ein Erfolg nicht zu erreichen sei, daß man aber ein für den Großbetrieb geeignetes Verfahren zur Gewinnung von Benzaldehyd erhalte, wenn man von anderen Komponenten ausgehe, als den Nebenprodukten des Saccharins. So sei er zu der von ihm zum Patent angemeldeten Erfindung gelangt.

Als widerlegt können diese Angaben des Beklagten nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen bislang nicht gelten. Werden sie aber als wahr unterstellt, so kann nicht zugegeben werden, daß die Erfindung in den Rahmen des dem Beklagten überwiesenen Pflichtenkreises fiel. In dieser Hinsicht kommt in Betracht, daß der Benzaldehyd als solcher bekannt war, übrigens auch nach § 1 Abs. 2 des Patentgesetzes Erfindungen von Stoffen, die auf chemischem Wege hergestellt werden, nur insoweit patentfähig sind, als die Erfindungen ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Stoffe betreffen. Ein chemisches Verfahren, das ein gewisses Endprodukt liefert, kann bestimmt sein entweder durch den Ausgangsstoff oder durch die angewandten Reaktionen. Hier war — nach

den vorliegenden Behauptungen — der Ausgangsstoff und das Endprodukt gegeben; man hatte die Nebenprodukte des Saccharins und wollte aus diesen Benzaldehyd in einer Weise, die pekuniären Nutzen versprach, gewinnen. Es handelte sich also um die Auffindung zweckmäßiger Reaktionen. Dies war die Aufgabe, die sich die Fabrik gestellt, und woran sich der Beklagte zu beteiligen hatte. Hätte er innerhalb dieses Rahmens eine Erfindung gemacht, also eine neue vorteilhafte Reaktion gefunden, mittels deren aus den gegebenen Ausgangsstoffen das Endprodukt gewonnen wurde, so würde zweifellos eine sogenannte Etablissemenserfindung vorliegen, d. h. eine nicht dem Angestellten, sondern dem Geschäftsherrn zustehende Erfindung. Die Erkenntnis aber, daß von einem anderen Ausgangsstoffe aus zu einer nutzbringenden Gewinnung desselben Endproduktes zu gelangen sei, fiel sowohl vom patentrechtlichen, wie vom wirtschaftlichen Standpunkte aus dem Rahmen der Aufgaben heraus, die dem Beklagten gestellt waren, und diese Erkenntnis kann durch den Umstand allein, daß der Beklagte sie bei Gelegenheit seiner Arbeiten in der Fabrik der Klägerin gewonnen hat, nicht zu einer Etablissemenserfindung werden. Ebenso wenig aber würde eine solche Erfindung unter den § 6 des Anstellungsvertrages fallen, da sie sich nicht auf die von der Fabrik „hergestellten Präparate, deren Fabrikation und deren Verwendung“ beziehen würde. Denn als von der Fabrik hergestelltes Präparat kann der Benzaldehyd nur insoweit gelten, als es aus den Nebenprodukten des Saccharins gewonnen wird.

Festgestellt ist, daß der Beklagte die Erfindung dem Direktor F. mitgeteilt und dessen Anordnung, sie solle als Fabrikgeheimnis gewahrt werden, zunächst nicht widersprochen hat. Dieser Vorgang ist indes für die Frage, ob die Erfindung der Klägerin oder dem Beklagten zustehe, ohne entscheidende rechtliche Bedeutung, auch von den Vorinstanzen nur zur Verstärkung ihrer anderweitig gewonnenen Rechtsansicht verwertet. Als selbständige Stütze der getroffenen Entscheidung kommt die Tatsache demnach nicht in Betracht.

Erweist sich hiernach die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß die streitige Erfindung der Klägerin gehöre, nach dem bis jetzt festgestellten Sachverhältnis als nicht haltbar, so fällt damit das angefochtene Urteil.“

Wann der Unternehmer, wann der Angestellte das Eigentumsrecht an der Erfindung des letzteren besitzt, ist — sofern hierüber keine vertraglichen Abmachungen bestehen — stets nach Lage des einzelnen Falles und unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse zu ermitteln. Bei Arbeitern und Werkmeistern wird man dieses ohne weiteres zugunsten der Angestellten verneinen können, bei einem akademisch gebildeten Chemiker oder Ingenieur auch dann, wenn das ihm gewährte Gehalt so gering ist, daß es nicht als ausreichende Entschädigung für die neben den sonstigen Dienstleistungen gemachten Erfindungen angesehen werden kann. (Vgl. Entscheidungen im Bl. f. Pt., M. u. Z. X. S. 38, 187, XI. S. 263, XIII. S. 176, XIV. S. 160.)

„Eine gesetzliche Bestimmung, daß sämtliche Angestellten erfindungen Eigentum der Erfinder sind, sowie daß alle gegenteiligen Abmachungen als wirkungslos zu betrachten seien, wäre undenkbar und läge auch nicht einmal im Interesse der Angestellten. Die Industrie und insbesondere unsere durch die wirtschaftlichen Verhältnisse ohnehin schwer bedrängte chemische Industrie würde hierdurch so viel Schaden erleiden, daß ihr hierdurch die letzte Möglichkeit für ein Wiederaufblühen genommen würde. Gerade der Forschungsarbeit, dem systematischen Finden neuer Körper verdanken wir den hohen Stand unserer pharmazeutischen und Teerfarbenfabriken. Ein ganzes Heer von Chemikern war seit Jahren mit dem Erfinden neuer Stoffe beschäftigt, viele Millionen von Mark sind für die Versuchslabore und die eigens zum Erfinden angestellten Chemiker ausgegeben worden. Da ist es klar, daß das Ergebnis dieser auf besonderen Auftrag ausgeführten Arbeiten auch dem Auftraggeber gehören müssen.“

Andererseits erscheint es gerechtfertigt, daß dem Erfinder grundsätzlich ein Anspruch auf angemessene Beteiligung an dem Nutzen aus seiner Erfindung zusteht. Bei vielen bedeutenden Firmen wird eine solche schon seit langem gewährt. Eine dahingehende Bestimmung wird überdies beiden Teilen gerecht. Der Unternehmer hat selbst das größte Interesse daran, den Angestellten durch eine Beteiligung am Gewinn zu nutzbringenden Neuerungen und Verbesserungen anzuregen. Dem Angestellten kann es nur lieb sein, wenn der Unternehmer die Verwertung der Erfindung in die Hand nimmt; diese ist mit vielen Mühen und Unkosten verknüpft und häufig nur mit den Erfahrungen und Geschäftsbeziehungen mög-

lich, die der Unternehmer besitzt, nicht aber der Angestellte. Die beste Erfindung ist unter Umständen wertlos, weil sie sich in ungeeigneter Hand befindet. Selbstverständlich muß sich dieses Über-eignungsrecht des Unternehmers nach wie vor auf solche Erfindungen beschränken, zu denen der Angestellte beauftragt war, oder die in den Rahmen seiner Dienstobliegenheiten fallen.

Läßt es sich nicht feststellen, von wem die Erfindung herrührt, wie dies bei Etablissemenserfindungen, an welchen eine Reihe von Angestellten mitgewirkt hat, oft vorkommt, so ist der Besitz an der Erfindung ohne weiteres dem Unternehmer zuzusprechen, ohne daß die Zahlung einer Gewinnbeteiligung in irgendeiner Form in Frage käme.

Selbstverständlich ist es für den Anspruch auf Bewilligung einer Vergütung belanglos, ob die Erfindung zum Patent angemeldet wird oder nicht. Zur Feststellung, ob und in welchem Umfange eine Erfindung vorliegt, ist die Patentanmeldung zweifellos sehr nützlich. Andererseits kann aber der Geschäftsherr nicht gezwungen werden, die Erfindung zu offenbaren, wenn er es für zweckmäßiger hält, sie als Geschäftsgeheimnis zu wahren.

Ist eine Einigung über die Fragen, ob die Erfindung Eigentum des Unternehmers ist oder nicht, und wie hoch sich die von letzterem zu zahlende Vergütung belaufen soll, nicht möglich, so müssen diese im Rechtswege festgesetzt werden.

Von großer Bedeutung ist schließlich noch die territoriale Ausnutzung der Erfindung. Unter Umständen ist gerade erst dadurch hoher Nutzen zu erzielen, daß sie nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande verwertet wird.

Hier erscheint es angebracht, dem Geschäftsherrn ein Vorrecht einzuräumen, ihn aber zu verpflichten, von Anfang an eine Erklärung über den Umfang der von ihm beabsichtigten Verwertung abzugeben. Gegen angemessene Vergütung steht ihm das Verwertungsrecht in den Ländern zu, in welchen er es für sich in Anspruch nimmt. In den anderen Ländern kann der Erfinder frei über die Erfindung verfügen. Wünscht der Unternehmer dagegen, daß die Verwertung in bestimmten Ländern unterbleibt, so muß er auch hierfür eine Abfindung bezahlen.

Da sich das Erfinderrecht der Angestellten nicht auf das Inland beschränkt und unabhängig von einer Patentanmeldung ist, erscheint es nicht zweckmäßig, das Gesetz zu einem Teil des Patentgesetzes zu machen, vielmehr wäre ein selbständiges Gesetz vorzuziehen.

In nachstehenden Leitsätzen sind die über das Erfinderrecht der Angestellten notwendigen Bestimmungen zusammengefaßt.

1. Erfindungen von Angestellten gehören dem Unternehmer, sofern der Angestellte zu der Erfindung beauftragt war, oder sie in den Rahmen seiner Dienstobliegenheiten fällt.

2. Der Angestellte hat für seine Erfindung Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

3. Röhrt die Erfindung gemeinsam von mehreren Angestellten her und kann nicht festgestellt werden, wer ihre Urheber sind, so gehört sie dem Unternehmer, ohne daß er für dieselbe eine Vergütung zu zahlen hätte.

4. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Erfinder gegenüber eine Erklärung abzugeben, ob er Anspruch auf Verwertung der Erfindung nur für das Inland oder auch für das Ausland und in welchem Umfange erhebt.

5. Will der Unternehmer die Erfindung in bestimmten Auslandsstaaten nicht verwerten, wünscht aber, daß dieses auch seitens des Erfinders unterbleibt, so kann er es gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung verlangen.

[A. 72.]

Kühler für Laboratoriumszwecke als Rückflußkühler oder als Destillationskühler¹).

Von Dr. O. FAUST.

(Eingeg. 31.3. 1919).

Bei der bisher im Laboratorium üblichen Form der Kühler wird es besonders bei Rückflußkühlern, aber auch bei Destillationskühlern

¹) (D. R. G. M.) der Kühler wird von der Firma Paul Alt-mann. Berlin NW 6, Luisenstraße 47 in guter Ausführung geliefert.